



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 7/17

Luxemburg, den 25. Januar 2017

Urteil in der Rechtssache C-640/15

Tomas Vilkas / Minister for Justice and Equality (Irland)

Die für die Vollziehung eines Europäischen Haftbefehls zuständigen Behörden müssen bei erwiesener höherer Gewalt einen dritten Übergabetermin festsetzen, wenn die ersten beiden Übergabeversuche am Widerstand der gesuchten Person gescheitert sind

Es ist Sache der nationalen Gerichte, zu überprüfen, dass dieser Widerstand für die Behörden nicht vorhersehbar war und dass seine Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt durch die Behörden nicht vermieden werden konnten

Gegen Herrn Tomas Vilkas waren zwei Europäische Haftbefehle ergangen, die ein litauisches Gericht ausgestellt hatte. Die irischen Behörden versuchten, Herrn Vilkas mittels eines gewerblichen Flugs den litauischen Behörden zu übergeben. Herr Vilkas wurde jedoch wegen des von ihm geleisteten Widerstands von diesem Flug ausgeschlossen. Zwei Wochen später scheiterte ein zweiter Übergabeversuch an einem ähnlichen Geschehensablauf.

Der irische Minister für Justiz und Gleichstellung beantragte daraufhin beim High Court (Hohes Gericht, Irland), einen dritten Versuch der Übergabe von Herrn Vilkas zuzulassen. Dieses Gericht stellte jedoch fest, dass es für die Entscheidung über diesen Antrag nicht zuständig sei, und ordnete die Freilassung von Herrn Vilkas an.

Der Minister für Justiz und Gleichstellung hat gegen dieses Urteil beim Court of Appeal (Berufungsgericht, Irland) Berufung eingelegt. Unter diesen Umständen möchte der Court of Appeal vom Gerichtshof wissen, ob und gegebenenfalls unter welchen Umständen das Unionsrecht es den Behörden erlaubt, im Fall von höherer Gewalt mehr als einmal ein neues Übergabedatum zu vereinbaren.

Zunächst weist der Gerichtshof darauf hin, dass nach dem Unionsrecht die Übergabe der gesuchten Person spätestens zehn Tage nach der endgültigen Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls erfolgt. Von dieser Regel gibt es allerdings bestimmte Ausnahmen. So ist festgelegt, dass die Justizbehörden ein neues Übergabedatum vereinbaren können, wenn die Übergabe der gesuchten Person innerhalb der vorgesehenen Frist aufgrund von Umständen, die sich dem Einfluss der Mitgliedstaaten entziehen, unmöglich ist. Unter Berücksichtigung insbesondere der vom Unionsgesetzgeber verfolgten Ziele hat der Gerichtshof den Schluss gezogen, dass **das Unionsrecht die Zahl der neuen Übergabetermine nicht ausdrücklich beschränkt und es auch dann erlaubt, ein neues Übergabedatum festzusetzen, wenn die Übergabe mehr als zehn Tage nach der endgültigen Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls gescheitert ist.**

Sodann prüft der Gerichtshof, ob die vollstreckende Justizbehörde (hier die irischen Behörden) und die ausstellende Justizbehörde (hier die litauischen Behörden) einen dritten Übergabetermin vereinbaren müssen, wenn der von der gesuchten Person wiederholt geleistete Widerstand die Übergabe bereits zweimal vereitelt hat.

Der Gerichtshof stellt erstens fest, dass **der Unionsgesetzgeber sich auf den Begriff der höheren Gewalt im Sinne von ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignissen beziehen wollte, auf die derjenige, der sich darauf beruft, keinen Einfluss hat** und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können.

Zweitens weist der Gerichtshof darauf hin, dass dieser Begriff eng auszulegen ist. Höhere Gewalt kann nämlich nur dann eine Verlängerung der Frist für die Übergabe der gesuchten Person rechtfertigen, wenn die Übergabe innerhalb der vorgesehenen Frist „unmöglich“ ist; eine Erschwerung der Übergabe kann die Anwendung der Regel daher nicht rechtfertigen.

Der Gerichtshof stellt in diesem Zusammenhang fest, dass **der Widerstand einer gesuchten Person gegen ihre Übergabe durchaus als ein ungewöhnliches Ereignis angesehen werden kann, auf das die betreffenden Behörden keinen Einfluss haben**. Diese Sachlage lässt sich jedoch grundsätzlich nicht als ein unvorhersehbares Ereignis qualifizieren.

Erst recht kann in einem Fall, in dem sich die gesuchte Person bereits einem ersten Übergabeversuch widersetzt hat, der Umstand, dass sie sich auch **einem zweiten Übergabeversuch** widersetzt, **normalerweise nicht als unvorhersehbar angesehen werden**.

Der Gerichtshof führt aus, dass die betreffenden Behörden über Mittel verfügen, die es ihnen in den meisten Fällen ermöglichen, den Widerstand der gesuchten Person zu überwinden. Es ist auch möglich, Beförderungsmittel zu wählen, deren Benutzung nicht durch den Widerstand der gesuchten Person effektiv verhindert werden kann.

Nach Auffassung des Gerichtshofs **lässt sich jedoch nicht völlig ausschließen, dass der Widerstand der gesuchten Person gegen ihre Übergabe aufgrund außergewöhnlicher Umstände für die betreffenden Behörden objektiv nicht vorhersehbar ist** und dass die Folgen dieses Widerstands für die Übergabe trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt durch diese Behörden nicht vermieden werden können. **Der Gerichtshof stellt fest, dass es Sache des vorlegenden Gerichts ist, zu prüfen, ob hier solche Umstände vorliegen**.

Ferner **weist der Gerichtshof**, da die Möglichkeit besteht, dass der Court of Appeal den wiederholten Widerstand von Herrn Vilkas nicht als „höhere Gewalt“ einstuft, **darauf hin, dass das Unionsrecht nicht dahin ausgelegt werden kann, dass es impliziert, dass die vollstreckende Justizbehörde nach Ablauf der vorgesehenen Fristen mit der ausstellenden Justizbehörde kein neues Übergabedatum mehr vereinbaren dürfte** oder dass der Vollstreckungsmitgliedstaat nicht mehr verpflichtet wäre, das Verfahren zur Vollstreckung des Haftbefehls fortzusetzen.

Eine Auslegung, nach der die vollstreckende Justizbehörde nach Ablauf der vorgesehenen Fristen nicht mehr die Übergabe der gesuchten Person durchführen und hierfür mit der ausstellenden Justizbehörde ein neues Übergabedatum vereinbaren dürfte, wäre geeignet, das Ziel einer Beschleunigung und Vereinfachung der justiziellen Zusammenarbeit zu beeinträchtigen. Daraus folgt, dass **der bloße Ablauf der vorgesehenen Fristen den Vollstreckungsmitgliedstaat nicht seiner Verpflichtung entheben kann, das Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls fortzuführen und die Übergabe der gesuchten Person durchzuführen, wofür die betreffenden Behörden ein neues Übergabedatum vereinbaren müssen**.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255